

BETRIEBLICH VERANLASSTE GESCHENKE

Was ist steuerlich
zu beachten?



zu besonderen persönlichen Anlässen

- bis 60 Euro brutto steuer- und sozialversicherungsfrei
- einzeln pro Anlass
- mehrmals im Jahr, ggf. mehrmals im Monat mgl.
- immer als Betriebsausgabe abzugsfähig



ohne persönlichen Anlass (Sachzuwendung)

- bis 50 Euro brutto steuer- und sozialversicherungsfrei
- alles zusammen gerechnet
- monatliche Freigrenze
- immer als Betriebsausgabe abziehbar



Steuerverbeurteilung

- bis 10 Euro brutto
- keine (pauschale) Besteuerung
- als Betriebsausgabe abziehbar



Steuern als Geschenk (Pauschalierung)

- Geschenk > 10 Euro stellt zu versteuernde Einnahme beim Beschenkten dar.
- Daher folgende Option:
Übernahme der
Einkommensteuer**
- 30 % pauschal zzgl. Zuschlagsteuer
 - Wahlrecht für ein Wirtschaftsjahr
 - bis max. 10.000 € pro Person/Jahr



Sachzuwendung

- bis 50 Euro
- je nachdem, ob beim Schenker Berechtigung zum Vorsteuerabzug besteht:
- NETTO** oder **BRUTTO**
- in der Summe jährliche Freigrenze pro Empfänger
 - Aufzeichnungspflicht
 - bis Freigrenze als Betriebsausgabe abziehbar



Geldgeschenke sind
immer steuerpflichtig!



Geschenk darf keine Gegenleistung
für bestimmte Leistung darstellen!